

103. Liegt eine die Revision begründende Verletzung des §. 232 St.P.O. vor, wenn gegen den Angeklagten, welcher nach Abs. 1 dieser Vorschrift von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden und in derselben nicht erschienen ist, die Hauptverhandlung abgehalten wird und ein Erkenntnis ergeht, welches ihn zu einer härteren, als der in der angezogenen Gesetzesvorschrift bezeichneten Strafe verurteilt?

III. Straffenat. Ur. v. 13. Januar 1887 g. B. Rep. 3188/86.

I. Landgericht Zorgau.

E. v. R.G. Entsch. in Straff. XV.

Aus den Gründen:

Die Strafprozeßordnung geht, wie aus den Bestimmungen der §§. 229, 230, sowie aus den Gesetzesmotiven hierzu,

vgl. Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung S. 184 flg., sich klar ergibt, von der Auffassung aus, daß der das Strafverfahren beherrschende Grundsatz der Erforschung der materiellen Wahrheit die Anwesenheit des Angeklagten in der mündlichen Verhandlung bedingt, indem der Richter nur unter der Voraussetzung, daß er den Angeklagten vor sich gesehen und mit seiner Verteidigung, bezw. seinem Geständnisse gehört habe, seiner Pflicht, die materielle Wahrheit zu ermitteln, vollkommen genügen könne, daß aber die Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung auch andererseits mit der demselben hierdurch gewährten Möglichkeit, jederzeit zum Zwecke erschöpfender Verteidigung in die Verhandlung einzugreifen, die nötige Garantie für den gebotenen Rechtsschutz des Angeklagten schaffe, mit Rücksicht jedoch auf diese durch die Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung zu erreichenden, im öffentlichen Interesse liegenden Zwecke ein etwaiger Verzicht des Angeklagten auf Wahrung der gedachten Prozeßform ohne Wirkung bleiben müsse.

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß der Angeklagte der mündlichen Verhandlung beizuwohnen habe, bestimmt das Gesetz — von gewissen besonderen Fällen hier abgesehen — in dem Verfahren vor den Gerichten erster Instanz zunächst in §. 231 hinsichtlich der nur mit einer geringen Strafe (Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander) bedrohten Delikte, indem hier ein Verfahren in Abwesenheit des Angeklagten zugelassen wird, falls nur der Angeklagte in der Ladung auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens ausdrücklich hingewiesen worden ist. Eine weitere Ausnahme wird in §. 232 a. a. O. für den Fall verordnet, daß der Angeklagte in großer Entfernung von dem Sitze des Gerichtes, vor welchem die Hauptverhandlung stattfindet, sich aufhält. Das Gericht ist solchenfalls ermächtigt, auf Antrag des Angeklagten denselben von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, vorausgesetzt, daß nach dem Ermessen des Gerichtes voraussichtlich keine andere Strafe, als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, zu erwarten steht. Die Motive des Gesetzes bemerken zur Begründung dieser Bestimmung,

daß, falls die einen Angeklagten erwartende Strafe eine sehr geringfügige sei, für denselben der Zwang zum Erscheinen in der Hauptverhandlung bei weiter Entfernung seines Aufenthaltsortes von dem Sitze des Gerichtes häufig ein größeres Übel sein werde, als die Strafe selbst, indem die durch sein Erscheinen in der Verhandlung für ihn bedingten Opfer oft in einem Mißverhältnisse zu der gedachten Strafe stünden, und sie heben ferner ausdrücklich hervor, daß, wenn das Gericht das in §. 196 des Entwurfes (§. 232 des Gesetzes) bezeichnete Verfahren eingeschlagen habe, sodann aber in der Hauptverhandlung eine höhere Strafe für angemessen erachte, das persönliche Erscheinen des Angeklagten nachträglich angeordnet werden müsse. Die weitere Entstehungsgeschichte der in Frage stehenden Gesetzesbestimmung ergibt nicht, daß deren schließliche Sanktionierung auf einer von diesen Erwägungen der Motive abweichenden Auffassung beruhe.

Die erwähnten Motive ergeben aber unzweideutig, daß die Bestimmung des §. 232 a. a. O. im Interesse des Angeklagten gegeben ist und den Richter zur Entbindung des Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung für den Fall hat ermächtigen wollen, daß die durch dieses Erscheinen für den Angeklagten mit Rücksicht auf die weite Entfernung seines Aufenthaltsortes bedingten Opfer demselben als ein größeres Übel erscheinen müßten, als der nach Befinden durch seine Abwesenheit in der Hauptverhandlung herbeigeführte Mißstand einer nicht erschöpfenden Verteidigung, sowie das ihn für den Fall seiner Verurteilung treffende Übel, d. i. die erkannte Strafe. Dieser vom Gesetze unterstellte Gesichtspunkt des geringeren Übels muß jedoch notwendig hinwegfallen, wenn der Angeklagte mit einer härteren Strafe belegt wird, als er bei dem Antrage auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung im Hinblick auf die Vorschrift des §. 232 a. a. O. erwarten durfte. In diesem Falle kann von dem dargelegten Standpunkte des Gesetzgebers aus nicht weiter vorausgesetzt werden, daß der Angeklagte die ihm durch sein Erscheinen in der Hauptverhandlung aufgenötigten Opfer für wichtiger erachte, als die durch sein Erscheinen ihm gewährte größere Sicherheit für Ermittlung der materiellen Wahrheit, es muß vielmehr das Gegenteil vermutet werden. Hieraus folgt jedoch mit Notwendigkeit, daß, gelangt das Gericht auf Grund der — zunächst in Abwesenheit des Angeklagten stattgefundenen — Verhandlung zu der Ansicht,

daß den Angeklagten eine härtere Strafe zu treffen habe, als die in §. 232 St.ß.O. bezeichnete, eine Weiterverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nicht statthaft, sondern derselbe zur Hauptverhandlung zuzuziehen ist. Gegenüber dem erwähnten berechtigten Interesse des Angeklagten kann der durch eine anderweite Verhandlung bedingte höhere Kostenaufwand und die hierdurch veranlaßte Verzögerung nicht ins Gewicht fallen. Ebenso wenig gewährt die Bestimmung in §. 235 St.ß.O. einen genügenden Schutz, da es sich hier nur um eine Befugnis des Gerichtes handelt.

Indem daher von der vorigen Instanz den obigen Grundsätzen entgegen die Verhandlung wider den Angeklagten zu Ende geführt und gegen denselben auf eine härtere Strafe, als die in §. 232 a. a. O. bezeichnete, erkannt ist, hat sie das Gesetz verletzt, und es bedingt diese Gesetzesverletzung die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses.